

Sonderbedingungen für Wertpapier-Spar- und Auszahlungspläne

Diese Bedingungen gelten für Ansparpläne, Abräumspargpläne, Wiederanlagesparpläne und Auszahlungspläne von Finanzinstrumenten/Wertpapieren (im Folgenden synonym verwendet). Sie gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, sowie dem Depotvertrag. Der Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Geschäftsbedingungen ausgehändigt.

1 Leistungsangebot

Für ein bestimmtes Spektrum an Finanzinstrumenten (Sparplanuniversum) kann der Kunde die Bank beauftragen, Anteile an Wertpapieren in zeitlich wiederkehrenden Abständen und zu vereinbarten Sparplanraten bzw. Auszahlungsraten zu erwerben oder zu veräußern. Die Bank behält sich vor, das Sparplanuniversum laufend anzupassen und Bedingungen (z. B. Mindestanlage- oder Mindestauszahlungsbeträge) für bestimmte Wertpapier-Spar- und Auszahlungspläne festzulegen. Das jeweilige Sparplanuniversum für Wertpapier-Spar- und Auszahlungspläne kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

2 Einzelne Spar- und Auszahlungspläne, Raten und Ausführung

Ansparplan

Der Gesamtbetrag für den Erwerb von Finanzinstrumenten (die vom Kunden festgelegte Sparplanrate zuzüglich Entgelt, zuzüglich Auslagen, soweit Ersatz gesetzlich zulässig) wird im Rahmen eines Ansparplans zum vom Kunden festgelegten jeweiligen Ausführungstag dem in den Depotunterlagen angegebenen Konto belastet, soweit nicht der Kunde im Auftrag ein abweichendes Konto angegeben hat (Abrechnungskonto).

Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass zu jedem Ausführungstag ausreichende Deckung (Guthaben oder ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit) auf dem Abrechnungskonto vorhanden ist. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Abrechnungskonto vorhanden sein, darf die Bank die Ausführung zum jeweiligen Ausführungstag unberücksichtigt lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

Abräumspargplan

Der Gesamtbetrag für den Erwerb von Finanzinstrumenten (Abräumspargplanrate inklusive Entgelt, inklusive Auslagen, soweit Ersatz gesetzlich zulässig) wird im Rahmen eines Abräumspargplans zum vom Kunden festgelegten jeweiligen Ausführungstag dem in den Depotunterlagen angegebenen Konto belastet, soweit nicht der Kunde ein abweichendes Konto angegeben hat (Abrechnungskonto). Die Abräumspargplanrate entspricht dem den Sockelbetrag am jeweiligen Ausführungstag übersteigenden Betrag bis zur Höhe des gegebenenfalls vom Kunden festgelegten Höchstbetrags. Der Sockelbetrag ist der vom Kunden festgelegte Betrag, der auf dem Abrechnungskonto am jeweiligen Ausführungstag verbleiben soll.

Wiederanlagesparplan

Der Gesamtbetrag für den Erwerb von Finanzinstrumenten der wiederanzulegenden Ertragszahlungen (die vom Kunden festgelegte Ertragszahlung [z. B. Dividenden oder Zinszahlungen, die der Kunde aus dem Investment in ein Finanzinstrument erhält] nach Steuern und Abgaben inklusive Entgelt, inklusive Auslagen, soweit Ersatz gesetzlich zulässig) wird im Rahmen eines Wiederanlagesparplans ohne Zwischengutschrift am auf die jeweilige Ertragszahlung folgenden Handelstag angelegt. Erreicht die Ertragszahlung nach Steuern und Abgaben den Mindestanlagebetrag nicht, führt die Bank den Wiederanlageauftrag nicht aus

(Aussetzung). Eine Zusammenrechnung von Ertragszahlungen zum Erreichen des Mindestanlagebetrags findet nicht statt.

Auszahlungsplan

Der Gesamtbetrag für die Veräußerung von Finanzinstrumenten (die vom Kunden festgelegte Auszahlungsrate abzüglich Entgelt, abzüglich Auslagen, soweit Ersatz gesetzlich zulässig) wird im Rahmen eines Auszahlungsplans zum jeweiligen vom Kunden festgelegten Ausführungstag dem in den Depotunterlagen angegebenen Konto gutgeschrieben, soweit nicht der Kunde ein abweichendes Konto angegeben hat (Abrechnungskonto). Soweit der Depotbestand für die Auszahlung nicht ausreicht, führt die Bank den Auszahlungsauftrag nicht aus (Aussetzung).

Ausführung

Fällt ein Ausführungstag auf einen Tag, der kein Handelstag ist, erfolgt die Ausführung an dem nächstfolgenden Handelstag.

Abweichend von den jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte der Bank, ist der Kunde nicht berechtigt, eine ausdrückliche Weisung bezüglich der Auftragsausführung zu Wertpapier-Spar- und Auszahlungsplänen zu erteilen.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge betreffend Spar- und Auszahlungspläne gemäß den jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte zur Ausführung an einen Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die DZ BANK ist berechtigt, weitergeleitete gleichgeartete Aufträge mehrerer Kunden der Bank mit weiteren gleichgearteten Aufträgen anderer Wertpapierdienstleistungsunternehmen in börsenhandelnden Finanzinstrumenten zu einer Marktorder (Sammelorder) zusammenzulegen und unter Wahrung der Ausführungsgrundsätze zur Ausführung zu bringen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammenlegung auf einen einzelnen Auftrag eines Kunden nachteilig auswirkt. So kann beispielsweise die Orderausführung aufgrund der Ordergröße zu einem anderen Preis oder einer Ausführung an einem anderen Ausführungsplatz führen als eine Einzelorder des Kunden. Sofern der Sammelauftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann (z. B. weil am Markt kein ausreichendes Angebot vorhanden war), wird der Sparplan in der betreffenden Gattung repartiert ausgeführt. Es erfolgt keine Zusammenlegung von Aufträgen zu Investmentfonds (ausgenommen Exchange traded Funds (ETF)), selbst wenn diese börsennotiert sind.

3 Bruchstücke

Soweit im Rahmen eines Ansparplans die jeweilige Sparplanrate oder im Rahmen eines Abräumspargplans oder Wiederanlagesparplans der jeweilige Gesamtbetrag nicht ausreicht, um volle Stücke zu erwerben, bzw. im Rahmen eines Auszahlungsplans die jeweilige Auszahlrate nicht ausreicht, um volle Stücke zu veräußern, erwirbt bzw. veräußert der Kunde entsprechende Bruchstücke in bis zu vier Dezimalstellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung). Dabei ggfs. entstehende Rundungsdifferenzen können dazu führen, dass der Gegenwert der gelieferten bzw. veräußerten Anteile die eingezogene Sparplanrate und/oder wiederanzulegende Ertragszahlung bzw. die Auszahlungsrate abzüglich Entgelt, abzüglich Auslagen geringfügig unter – bzw. überschreitet. Derartige Rundungsdifferenzen gehen, je nachdem ob auf- oder abgerundet wird, zu Gunsten oder Lasten des Kunden und können nicht eingefordert werden.

Die Gutschrift des Bruchteils stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar. Dementsprechend erwirbt der Kunde keine wertpapierbezogenen Rechte an Bruchstücken. Beispielsweise können für Bruchstücke von Aktien keine Weisungen für Kapitalmaßnahmen erteilt bzw. keine Stimmrechte ausgeübt werden. Entsprechende Weisungen werden nur für ganze

Stücke berücksichtigt. Ertragszahlungen und Vergütungen aus Kapitalmaßnahmen werden dem vom Kunden angegebenen Abrechnungskonto jedoch anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben. Bruchstücke können weder ausgeliefert, noch ausgeübt oder übertragen werden. Eine außerbörsliche Veräußerung von Bruchstücken ist möglich.

Bruchstücke verbleiben im Falle eines Depotübertrags auf dem Depot des Kunden. Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Bank zur Veräußerung der Bruchteile berechtigt. Der Verkaufserlös (nach Steuern und Abgaben inklusive Entgelt und Auslagen) wird dem vom Kunden angegebenen Abrechnungskonto gutgeschrieben.

4 Aussetzung/Änderung/Beendigung


Der Kunde kann Wertpapier-Spar- und Auszahlungspläne jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern oder beenden, einen Ansparplan oder Auszahlplan zusätzlich auch aussetzen. Der Auftrag zur Aussetzung, Änderung oder Beendigung von Wertpapier-Spar- und Auszahlungsplänen muss der Bank spätestens 1 Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstag zugegangen sein, um sie zu diesem Ausführungstag berücksichtigen zu können. Andernfalls wird der Auftrag zur Aussetzung, Änderung oder Beendigung erst zum darauffolgenden Ausführungstag berücksichtigt. Im Falle einer Aussetzung bleibt der Auftrag bestehen und der Kunde kann den ausgesetzten Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Raten werden nach Fortsetzung eines Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert bzw. ausgezahlt.

Soweit ein Wertpapier-Spar- und Auszahlungsplan nicht ausgeführt werden kann (z. B. weil am Ausführungsplatz für das Wertpapier vorübergehend kein gültiger Kurs festgestellt werden kann), findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstag statt. Die Bank wird den Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan erst fortführen, sobald die Ausführung wieder möglich ist.

Die Bank wird den Kunden bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der WKN/ISIN eines Sparplan-Finanzinstruments unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Ein Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan kann in diesem Fall nicht mehr fortgeführt werden und wird daher beendet. Sofern der Kunde einen Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan mit einer neuen WKN/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapieremittenten fortsetzen möchte, so muss der Kunde einen neuen Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan abschließen.

Ein Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplan kann durch die Bank beendet werden, sofern dreimalig hintereinander keine Ausführung (a) mangels Deckung oder (b) aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, möglich ist oder das betreffende Sparplan-Finanzinstrument aus dem Sparplanuniversum entfernt wird. Über die Beendigung des jeweiligen Wertpapier-Spar- oder Auszahlungsplans wird die Bank den Kunden umgehend per Textform informieren.

Diese Bedingungen gelten für alle künftigen und bereits bestehenden Sparpläne.

| | | |
|------------|--|--|
| Ort, Datum | Name Kunde/Auftraggeber bei telefonischem Abschluss, Unterschrift des Mitarbeiters der Bank | Unterschrift(en) des/der Kunden bei schriftlichem Auftrag  |
|------------|--|--|